

42-641.4.2

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG zur geplanten Anpassung/Ertüchtigung der Dämme/Deiche an der Donau-Staustufe Gundelfingen nach DIN 19700 rechtsseitig zwischen Fluss-km 2553,200 und 2552,530 und linksseitig zwischen Fluss-km 2552,924 und 2552,572 aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die LEW Wasserkraft GmbH, Adolf-von-Baeyer-Sr. 1, 86368 Gersthofen, hat einen Antrag gem. § 68 WHG auf Erteilung einer Plangenehmigung für das obengenannte Vorhaben gestellt. Es fällt unter die Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Untere Naturschutzbehörde kommt trotz der Lage des Vorhabens im FFH- und Vogelschutzgebiet zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten Art. 1 VRL nicht einschlägig.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht vom 27.04.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- FFH- und SPA-Verträglichkeitsabschätzung
- sap

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Spring